



## Konzept Kompetenzstelle Schulpflichterfüllung „KOS“

### Ausgangslage

Mit dem Schulbesuch sind erhebliche Vorteile für das künftige Leben der Kinder und Jugendlichen verbunden, die zusammen mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten sichergestellt werden sollen. Das Erlernen von bestimmten sozialen Kompetenzen sind neben der schulischen Bildung notwendig für die allgemeine Schullaufbahn, den Übergang in Ausbildung und Beruf sowie die Entwicklung von Lebenschancen. Das Fernbleiben vom Unterricht stellt ein ernsthaftes Problem dar, da es langfristig sowohl die schulische, aber auch die soziale und emotionale Entwicklung betroffener Kinder und Jugendlicher negativ beeinflussen kann.

Es besteht eine zwölfjährige Schulpflicht, die durch verschiedene Formen wie z. B. sporadisches Fehlen, häufiges Fernbleiben oder völlige Schulabwesenheit verletzt werden kann.

Das im Niedersächsischen Schulgesetz verankerte Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Schulpflichtverletzungen komplementiert der Landkreis Verden mit diesem ergänzenden, pädagogischen Angebot. Eine systematische und frühzeitige Identifikation von gefährdeten Schülerinnen und Schülern sowie eine konsequente und auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Begleitung schließt die Lücke zu einer rein repressiven Sanktion in Form eines Bußgeldverfahrens, das die Ursachen nicht behebt.

Das Angebot zeigt, wie Kooperation zwischen Schulen und Jugendhilfe gelingen kann. Der Landkreis Verden hat in dem Bereich Schulpflichterfüllung und Schulabsentismus angesichts einer Wirksamkeit von 60 – 75 % des vom BMFSFJ geförderten Projekts „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ (vgl. Abschlussbericht BMFSFJ 2013: 36 f.) ein wirkungsvolles Angebot entwickelt. Ziel ist ein umfassendes Unterstützungsnetzwerk, das Schulabsentismus nachhaltig entgegenwirkt. So werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler in ihrer schulischen und persönlichen Entwicklung unterstützt und ihnen der Zugang zu Bildung gesichert.

### Gesetzliche Grundlage

Die Arbeitsgrundlage für das Angebot bildet:

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

§ 16 SGB VIII Allg. Förderung der Erziehung in der Familie

### Zielgruppe

Das Unterstützungsangebot richtet sich an

- Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die den Schulbesuch ihrer Kinder nicht sicherstellen
- schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die aktiv oder passiv dem Schulunterricht fernbleiben

### Ziel (strategisches Ziel)

- Stärkung der Wahrnehmung des Rechts auf Bildung und Teilhabe unserer schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen im Landkreis Verden

## Maßnahmen (Teilziele)

Die Erziehungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ist gestärkt.

Die Zielgruppen haben Kenntnisse über mögliche Gründe für das schulvermeidende Verhalten erlangt.

Die Zielgruppen haben individuelle Handlungsschritte im Umgang mit dem schulvermeidenden Verhalten vermittelt bekommen.

Die Zielgruppen verfügen über Informationen zu den Themen:

- Recht auf Bildung und Teilhabe
- Schulpflichterfüllung
- Alternativen zur Schulpflichterfüllung

Die Zielgruppen sind über den Ablauf eines möglichen Ordnungswidrigkeitenverfahrens informiert.

In den Fällen, in denen eine Erziehungsbeistandschaft gem. § 27 i. V. m. § 30 SGB VIII notwendig ist, hat die Zielgruppe die Hilfe zur Erziehung angenommen.

## Aufgaben (konkrete Handlungen)

- Beratung und Unterstützung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Erziehungsberechtigten  
Das Beratungsverfahren wird durch die digitale Fehlzeitmeldung der zuständigen Schule oder durch eine direkte Kontaktaufnahme der Personen- bzw. Erziehungsberechtigten per Telefon oder E-Mail angestoßen.

Die Gespräche werden geführt:

- alleine mit den Kindern und Jugendlichen
- alleine mit den Erziehungsberechtigten
- gemeinsam mit allen Beteiligten

Diese dauern in der Regel 45 – 60 Minuten und finden im Kreishaus, im häuslichen Umfeld oder auch in der Schule statt.

Mit den jeweiligen Beteiligten wird im Gespräch:

- die Situation sortiert
- die Problemlage benannt und hinterfragt
- über den Ablauf weiterer Gespräche sowie die nächsten Schritte informiert
- über das Recht auf Bildung und Teilhabe aufgeklärt
- über die Schulpflichterfüllung informiert
- ein mögliches Hilfeangebot erläutert
- eine mögliche Alternative zur Schulpflichterfüllung erarbeitet
- über das Ordnungswidrigkeitsverfahren informiert.

Die Arbeitsweise der Mitarbeitenden von „KOS“ basiert auf einem systemischen, ressourcen- und lösungsorientierten Ansatz. Dabei begegnen sie ihrem Gegenüber mit einer offenen, wertschätzenden, respektvollen und positiven Grundhaltung. Sie zeigen Interesse an den Gründen des schulvermeidenden Verhaltens und deren Nachvollziehbarkeit. Der gesamte Prozessverlauf ist transparent und datenschutzkonform.

Die betroffenen schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen werden in den Gesprächen partizipativ beteiligt und ermutigt, den Prozessverlauf selber mitzugestalten.

Den Erziehungsberechtigten wird ihre Verantwortung zur Sicherstellung der Schulpflicht nähergebracht und mögliche Konsequenzen werden aufgezeigt. Es wird ein Raum geschaffen, in dem Lösungsideen entwickelt und erste Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht besprochen werden können.

Bei Bedarf werden im Rahmen des Gesprächsprozesses verschiedene Unterstützungsangebote innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe vorgestellt und ggf. die Umsetzung begleitet:

- Hilfen der ambulanten und stationären Jugendhilfe
- externe Schulorte (z. B. Schulmobil)
- Alternativen zur herkömmlichen Schulbildung (z. B. Jugendwerkstatt)
- Fernschuloptionen
- therapeutische Unterstützungsmöglichkeiten

„KOS“ initiiert und organisiert bei Bedarf einen Runden Tisch mit allen beteiligten Personen und Institutionen in der Schule oder auch im Kreishaus.

Bei fehlender Bereitschaft oder Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und des Kindes/der Jugendlichen oder bei unveränderten unentschuldigten Fehlzeiten erfolgt eine Weiterleitung an das örtlich zuständige Ordnungsamt. Dies kann ein Bußgeldverfahren zur Folge haben.

#### Unterstützungsangebote:

Die Mitarbeitenden von „KOS“ haben die Möglichkeit, nach fachlicher Prüfung und der Zustimmung/Bereitschaft der Personensorgeberechtigten, eine Erziehungsbeistandschaft gem. § 27 i. V. m. § 30 SGB VIII im Umfang von bis zu fünf Wochenstunden für bis zu sechs Monate einzusetzen. Ziel dieser Unterstützung ist der regelmäßige Schulbesuch der Schülerin oder des Schülers.

Eine Vermittlung und Begleitung in den außerschulischen Lernort „Schulmobil“ der Stadtwaldfarm oder der Jugendwerkstatt der ALV (Arbeit im Landkreis Verden) ist in Absprache mit der zuständigen Schule (gem. §§ 63/69 NSchG) möglich.

Es finden regelmäßige Austauschgespräche mit dem Ziel der Reintegration in Schule oder Ausbildung mit den Institutionen statt.

#### Vernetzung:

Zur Sicherstellung und Verbesserung der Qualität von Verfahrensabläufen organisiert und moderiert die „KOS“ kontinuierlich eine Fachveranstaltung zum Thema „Schulpflichterfüllung und Schulabsentismus“. Diese Veranstaltung fördert die Zusammenarbeit und das gemeinsame Verständnis aller beteiligten Akteure in diesem Bereich, darunter:

- Schulleitungen, Lehrkräfte und Schulsozialarbeit
- Elternratsvorsitzende
- Polizei, Ordnungsamt und Gericht
- Jugendhilfe in Ordnungswidrigkeitenverfahren, Bezirkssozialarbeit, Amtsvormundschaft, Erziehungsberatungsstelle, Teilhabestelle (BASIS) und Jugendberufshilfe
- Migrationsbeauftragte der Kommunen und Städte
- außerschulischer Lernort „Schulmobil“ der Stadtwaldfarm Verden sowie die Jugendwerkstatt des Landkreises

#### Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schule:

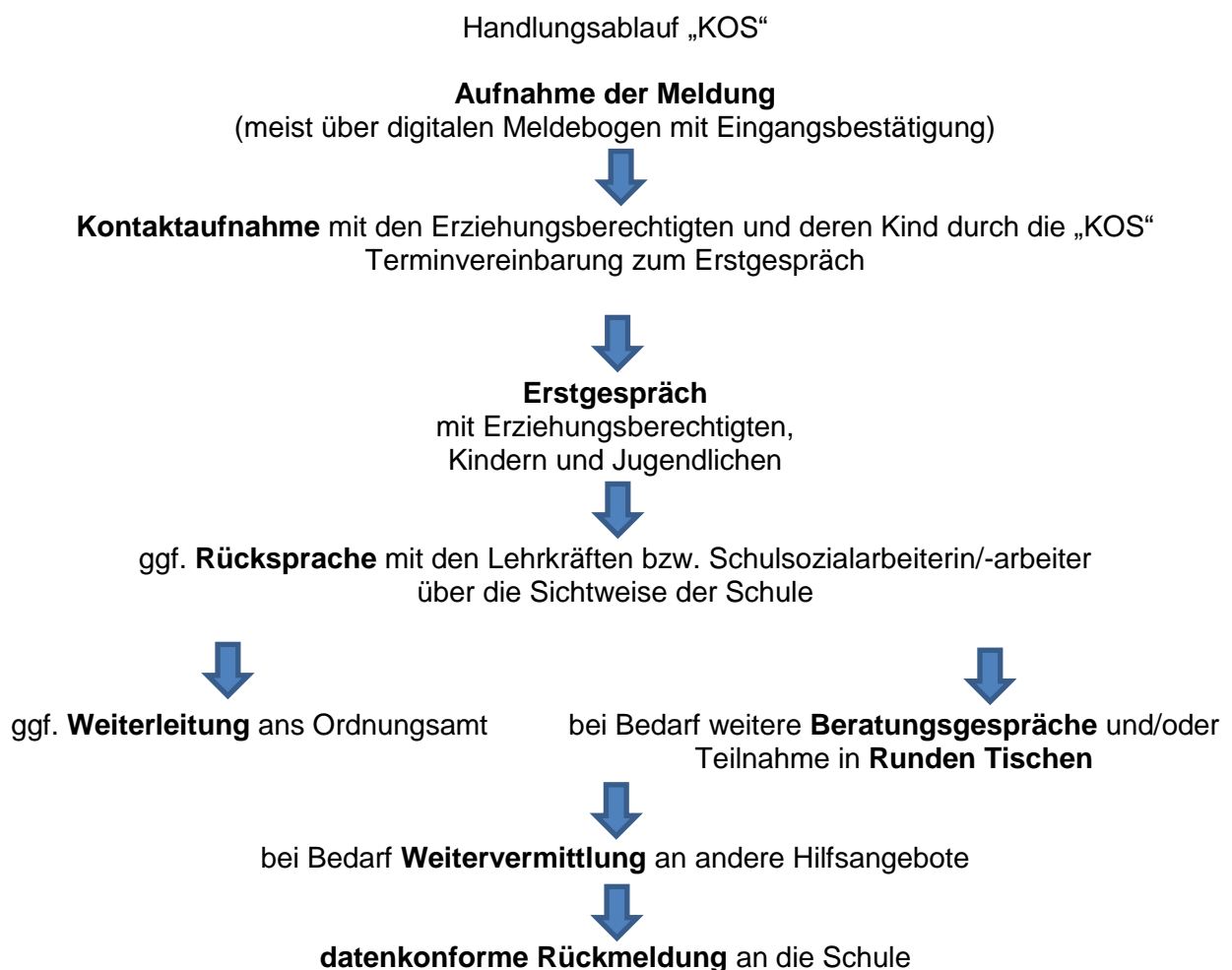
Die Schule bleibt während des Gesprächsprozesses mit „KOS“ für die Schülerin oder den Schüler verantwortlich. Nach den ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht (Niedersächsischen Schulgesetz) führt die Schule bei Schulabsentismus eines schulpflichtigen Kindes oder Jugendlichen zunächst Gespräche mit den Erziehungsberechtigten sowie der Schülerin oder dem Schüler und ergreift gegebenenfalls schulische Maßnahmen zur Problemlösung.

Sollten diese Gespräche und/oder Maßnahmen nicht dazu führen, dass die jeweilige Schülerin/der jeweilige Schüler wieder aktiv am Schulleben teilnimmt, meldet die Schule dies nach fünf unentschuldigtem Fehlzeiten an „KOS“. Hierfür steht den Schulen ein standardisierter digitaler Meldebogen zur Verfügung, der bereits alle erforderlichen Angaben für das rechtliche Ordnungswidrigkeitsverfahren erhält. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt anschließend.

In der Fallarbeit ist die „KOS“ an die Datenschutzvorschriften des SGB VIII gebunden. Ein Austausch über Gesprächsinhalte ist nur mit einer entsprechenden Schweigepflichtentbindung möglich. Die Perspektive und Sichtweise der Schule sowie die vorhandenen Möglichkeiten innerhalb des Schulsystems sind für die weitere Beratungsarbeit von wesentlicher Bedeutung. Diese Informationen werden von der entsprechenden Lehrkraft bereitgestellt und in die weitere Beratung integriert. Der Informationsaustausch erfolgt wechselseitig.

In Runden Tischen können transparente Absprachen und Regelungen mit allen Beteiligten getroffen werden.

Für das weitere Vorgehen ist es erforderlich, dass die Schule kontinuierlich unentschuldigte Fehlzeiten weiterhin meldet. Bei ausbleibenden Meldungen über unentschuldigte Fehlzeiten wird angenommen, dass die Schülerin oder der Schüler regelmäßig am Unterricht teilnimmt. Die Schule erhält eine schriftliche Benachrichtigung über die Entscheidung, ob der Fall an das Ordnungsamt weitergeleitet wird.



## Personalressource

In diesem Handlungsfeld der Sozialarbeit sind vier Mitarbeitende mit unterschiedlichen pädagogischen Qualifikationen tätig.

## Netzwerkarbeit/Kooperationspartner

Die „KOS“ hält regelmäßigen Kontakt zu Hilfsangeboten im Landkreis Verden, sowohl durch telefonischen als auch durch persönlichen Austausch.

Die Zusammenarbeit mit den Schulen im Landkreis Verden sowie die Vernetzung und Kooperation mit weiteren Akteuren im Bereich „Schulpflichterfüllung und Schulabsentismus“ sind im Abschnitt „Aufgaben“ beschrieben.

Beim Vorliegen der entsprechenden Schweigepflichtentbindung werden im Rahmen von Runden Tischen oder bei Austauschgesprächen ebenfalls Absprachen mit Therapeuten, dem schulpsychologischen Dienst, Arztpraxen sowie Kinder- und Jugendpsychiatrien getroffen.

Es besteht bei entsprechender Fallkonstellation regelmäßiger Kontakt zur Bezirkssozialarbeit, die bei Langzeitfällen prüft, ob familiengerichtliche Verfahren zur Überprüfung der Erziehungsfähigkeit angeregt werden müssen. Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten wird auch eine Begleitung zur Bezirkssozialarbeit angeboten, um mögliche Erziehungshilfen zu eruieren.

Im Zusammenhang mit der Einleitung einer Erziehungsbeistandschaft gemäß § 27 i. V. m. § 30 SGB VIII durch die „KOS“ wird Kontakt zu den Fachkräften der Freien Träger aufgenommen und die Hilfe in der Familie implementiert.

## Qualitätssicherung

Zur persönlichen und fachlichen Reflektion und Weiterentwicklung nehmen die Mitarbeitenden regelmäßig an Fallbesprechungen, Supervisionen und an Fortbildungen in diesem Themenbereich teil.

Das Angebot „KOS“ wird gemäß dem Konzept „Operatives Fachcontrolling“ der Stabstelle Jugendhilfeplanung im Fachdienst Jugend und Familie Landkreis Verden begleitet.

## Schutz von Sozialdaten

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus den §§ 62 ff. SGB VIII.